

8. Urteil vom 2. Februar 1900 in Sachen Grüter gegen Felder.

Dienstvertrag, Art. 338 ff. O.-R. Unfall des Dienstnehmers bei der Ausübung der Dienste. — Pflicht des Dienstherrn zur Sicherung des Dienstnehmers gegen Berufsgefahren; Schadenersatzpflicht gemäss Art. 110 O.-R. bei Nichterfüllung dieser Verpflichtung. — Konkurrierende Haftbarkeit des Dienstherrn aus Art. 50 ff. O.-R. — Mass des Schadenersatzes; Art. 116 Abs. 2 und Art. 51 O.-R.

A. Durch Urteil vom 24. Juni 1899 hat das Obergericht des Kantons Luzern erkannt:

Beklagter habe an Kläger 1500 Fr. zu bezahlen, nebst Verzugszins à 5% seit 12. Juni 1898; mit der Mehrforderung sei Kläger abgewiesen.

B. Gegen dieses Urteil hat der Kläger rechtzeitig die Berufung an das Bundesgericht erklärt, und den Antrag gestellt, es sei die vom Obergericht des Kantons Luzern gesprochene Entschädigung auf 4000 Fr. (nebst Verzugszins seit 12. Juni 1898) zu erhöhen.

Der Anwalt des Beklagten hat die Anschlußberufung erklärt und beantragt, das Urteil sei umzuändern im Sinne gänzlicher Abweisung der Klage, eventuell „sofern die indirekte Unterstellung des Beklagten unter die Haftpflichtgesetzgebung bundesinstanzlich geschützt werden sollte“ habe eine Herabsetzung der Entschädigung analog den Grundsätzen des Art. 5 litt. b und Art. 6 Abs. 3 des Fabrikhaftpflichtgesetzes einzutreten.

C. In der heutigen Hauptverhandlung erneuern die Parteien ihre schriftlich gestellten Berufungsanträge und beantragen Abweisung der gegnerischen Berufung.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Im Frühjahr 1897 war die am 26. April 1883 geborene, also damals 14jährige Maria Grüter in die Haushaltung ihres Veters, des Beklagten Johann Felder, eingetreten, wohin sie zur Pflege der kranken Tochter Felders gerufen worden war. Sie blieb auch nach dem Tode dieser Tochter dort und half auf dem Heimwesen des Beklagten bei den Arbeiten in und außer dem Hause

mit, wofür sie außer dem Logis, Kost und Kleibern auch etwas Sachgeld erhielt. So wurde sie auch am 17. September 1897 beigezogen, als beim Beklagten mit einer Dreschmaschine gedroschen wurde. Bei diesem Anlaß erlitt sie einen Unfall, indem ihr beim Hineinschieben von „Güsel“ in die Maschine die linke Hand von dieser erfaßt und zermalmt wurde, so daß sie drei Finger, den Mittelfinger, den Ringfinger und den kleinen Finger, verlor. Laut dem ärztlichen Gutachten hat diese Verstümmelung eine Beeinträchtigung ihrer Erwerbsfähigkeit um 40% zur Folge. Ihr Vater erhob nun wegen dieses Unfalls sowohl für sich, als in ihrem Namen gegen den Beklagten Klage auf Leistung einer Entschädigung von 5000 Fr. nebst Verzugszins seit dem Friedensrichtervorstande, indem er außer der eingetretenen teilweisen Erwerbsunfähigkeit darauf abstellte, daß Maria Grüter durch die Verstümmelung einen erheblichen ästhetischen Mangel davon getragen habe, der ihr späteres Fortkommen erschwere, und daß infolge derselben auch die Unterstützung, die Maria Grüter den Eltern und Geschwistern aus ihrem Verdienst geleistet habe, dahingefallen sei. Über das Unfallereignis machte er folgende Angaben: Am 17. September 1897 habe der Beklagte unter Mithilfe seines Sohnes, eines Schwesterjohnes seiner Frau und der Maria Grüter mit der Dreschmaschine gedroschen. Als die Garben durchgedroschen gewesen seien, habe der Sohn Felder der Maria Grüter befohlen, die Abfälle, den Güsel, in die Maschine zu schieben, und bei dieser Manipulation sei ihr die linke Hand von der Maschine erfaßt und in der oben angegebenen Weise verletzt worden. Der Unfall sei durch den Beklagten verschuldet; es sei Fahrlässigkeit, ein minderjähriges Kind mit einer solchen Arbeit zu beauftragen, die auch ein Erwachsener nicht ohne Gefahr mit bloßer Hand hätte ausführen können. Neben der deliktischen Haftbarkeit habe der Beklagte für kontraktliches Verschulden einzustehen; das kontraktliche Verschulden bestehe darin, daß er für gehörige Sicherung der in seinem Dienste stehenden Maria Grüter gegen die vorhandene Gefahr nicht gesorgt habe. Der Beklagte bestritt die Klage gänzlich und machte geltend: Maria Grüter sei bei ihm nicht als Diensthote gewesen, sondern zur Aushilfe, um etwas in der Haushaltung zu lernen. Ein Dienst-

vertrag habe nicht bestanden. Sie sei noch sehr kindisch, dazu nervös und „schosselig“ gewesen. Die beim Dreschen verwendete Maschine sei eine Handmaschine gewesen, die vom Sohne Felber und einem Arbeiter mittelst einer Kurbel getrieben worden sei. Maria Grüter habe das Stroh ausschüttern und den längern Güsel mit der Scheitergabel auf den Auslegetisch der Maschine heben müssen, von wo es dann der Beklagte mit der neuen Garbe jeweilen successive in den Tambour hineingeschoben habe. Diese Verrichtung sei absolut gefahrlos. Den kürzeren Güsel, der mit der Gabel nicht faßbar gewesen sei, habe der Beklagte selbst auf den Auslegetisch gehoben, und das Hineinschieben in den Tambour habe er selbst ausschließlich besorgt. Zum Hineinschieben habe er einen Besen gebraucht. Maria Grüter habe beim Tambour nichts zu thun gehabt und habe auch nicht durch das Beispiel der andern veranlaßt werden können, die Hand demselben zu nähern. Gleichwohl habe sie in einem unbewachten Augenblicke spontan die Hand hineingestoßen, was man erst bemerkt habe, als der Unfall erfolgt sei. Die Maschine sei, bei einiger Vorsicht, gefahrlos; übrigens hätte die Verunglückte mit ihr nicht in Berührung kommen können, wenn sie den ihr angewiesenen Standpunkt hinter der Maschine nicht verlassen hätte. Dem Beklagten falle kein Verschulden zur Last. Es fehle ihm auch die Passivlegitimation, da in der Klage der Sohn Felber als der Schuldige hingestellt werde. Eventuell werden die klägerischen Angaben betreffend des Schadens bestritten.

2. Die Klage stützt sich sowohl auf ein kontraktliches Verschulden, als auf eine dem Beklagten zur Last fallende, gemäß Art. 50 ff. D.-R. zu Schadenersatz verpflichtende, Verletzung der Gebote der allgemeinen Rechtsordnung. Nun hat das Bundesgericht in ständiger Praxis daran festgehalten, daß dem Arbeitgeber aus dem Dienstvertrag die Pflicht zur Anwendung der erforderlichen Sorgfalt erwachse, damit seine Angestellten bei Ausübung ihrer dienstlichen Verrichtungen gegen Gefahren für Leben und Gesundheit nach Möglichkeit geschützt seien, und daß die Nichterfüllung dieser Pflicht dem Geschädigten Anspruch auf Schadenersatz gemäß Art. 110 D.-R. gebe. Es ist unrichtig, wenn der Vertreter des Beklagten in seinem heutigen Vortrage behauptet

hat, diese Haftbarkeit gehe über die Anforderungen hinaus, welche das Bundesgesetz über das D.-R. an den Dienstherrn stelle. Allerdings spricht das D.-R. eine Verpflichtung der Art nicht ausdrücklich aus (wie dies z. B. beim deutsch. bürgerl. Ges.-Buche, § 618, der Fall ist); allein dieselbe folgt, wie auch in der Praxis des gemeinen Rechts anerkannt ist (vgl. Entsch. des dtsch. Reichsgerichts, Bd. VIII, S. 151; XII, S. 45; XV, S. 52; XVIII, S. 176; XXI, S. 79; Seuff. Archiv, Bd. XL, Nr. 231 und XLVIII, Nr. 255), nach den Regeln der guten Treue von selbst aus der Natur des gedachten Vertragsverhältnisses (vgl. bundesger. Entsch., Amtl. Samml., Bd. XVI, S. 560; XX, S. 1129; XXI, S. 894, Erw. 3; XXII, S. 1221; XXIII, S. 1740 f. und XXV, 2. Teil, S. 404 Erw. 2).

3. Wenn daher die verunglückte Marie Grüter bei dem Beklagten in Dienst gestanden hat, so war der Beklagte grundsätzlich verpflichtet, dieselbe vor den Gefahren, welche die Ausübung ihrer Dienstverrichtungen mit sich brachte, zu sichern, und er hat gemäß Art. 110 D.-R. für eine Schädigung, welche infolge Nichterfüllung dieser Verpflichtung entstanden ist, aufzukommen, sofern er nicht darzuthun vermag, daß ihm an der Verursachung der thatsächlich eingetretenen Schädigung keinerlei Verschulden zur Last falle. Ein Dienstverhältnis im Sinne der Art. 338 ff. D.-R. muß nun aber, in Übereinstimmung mit der Vorinstanz, als vorhanden angenommen werden. Eine ausdrückliche, auf Begründung eines Dienstvertrages gerichtete Stipulation hat zwar allerdings nicht stattgefunden; allein der Dienstvertrag kann auch stillschweigend, durch konkludente Handlungen, geschlossen werden, und daß die Parteien beim Eintritt der Maria Grüter in die Haushaltung des Beklagten wirklich die Begründung eines Verhältnisses im Auge hatten, welches sich gemäß Art. 338 D.-R. als Dienstvertrag qualifiziert, ergibt sich daraus, daß die Maria Grüter nicht nur in dieser Haushaltung, sowie auf dem Heimwesen des Beklagten überhaupt, persönliche Dienste zu leisten hatte, sondern daß sie dafür Unterkunft und Kost beim Beklagten genießen sollte, sowie von demselben auch Kleider und einiges Sackgeld erhielt. Diese Leistungen des Beklagten erscheinen als die Gegenleistung, Vergütung, für die Dienste der Maria Grüter, so daß also diese

letztern in der That entgeltliche waren, und darnach das zum Begriffe des Dienstvertrages nach Art. 338 D.-R. erforderliche Verhältnis von Leistung und Gegenleistung hier zutrifft. Wenn übrigens die Maria Grüter beim Beklagten, wie dieser behauptet, nicht als eigentlicher Dienstbote eingetreten wäre, sondern lediglich um etwas in der Haushaltung zu lernen, so würde dies an der rechtlichen Grundlage für die Entscheidung der vorliegenden Streit-sache nichts ändern. Denn die Verpflichtung des Arbeitsherrn, seine Dienstuntergebenen gegen Gefahren für Leib und Leben bei Ausführung ihrer Dienstverrichtungen zu sichern, besteht auch seinen Lehrlingen oder Lehrkinder gegenüber; sie stellt hier in Anbetracht der Unselbständigkeit dieser Personen sogar noch höhere Anforderungen bezüglich Anleitung und Überwachung an ihn (vergl. bundesgerichtl. Entsch., Amtl. Samml., Bd. XXII, S. 1224, Erw. 2).

4. Fragt es sich demnach, ob der Beklagte den Beweis für die Anwendung der ihm nach der angegebenen Richtung hin obliegenden Sorgfalt geleistet habe, so kann ihm nun allerdings nicht ohne weiteres schon daraus ein Vorwurf gemacht werden, daß er die Marie Grüter überhaupt zur Handreichung bei der Drescharbeit herbeigezogen hat. Wie die gedachte Verpflichtung des Arbeitsherrn aus der Natur des Dienstvertrages, als eines in allen Richtungen getreulich, unter geziemender Rücksichtnahme auf die Interessen des andern Teils, zu erfüllenden Vertragsverhältnisses hervorgeht, so ist umgekehrt auch bei der Frage, welche Anforderungen im einzelnen Fall rücksichtlich der Gefährsverhütung zu stellen seien, von den Grundsätzen über Treu und Glauben auszugehen, und daher den obwaltenden Umständen, insbesondere der Natur der zu leistenden Dienste, billig Rechnung zu tragen (vgl. Entsch. des B.-G. i. S. Wartmann gegen Hirschi vom 20. Mai 1899, Amtl. Samml., Bd. XXV, 2. Teil, S. 404, Erw. 2 f.). Es muß deshalb darauf Rücksicht genommen werden, daß die Verhältnisse des landwirtschaftlichen Betriebes es allerdings mit sich bringen, auch Kinder im Alter der Maria Grüter zu den gewöhnlichen, bei diesem Betriebe sich bietenden Arbeitsleistungen zu verwenden, und es ist auch nicht anzunehmen, daß die bloße Anwesenheit und eine

untergeordnete Hülfsleistung der Maria Grüter bei der Drescharbeit für sie eine Gefahr in sich geschlossen hätten, wenn ihr die Gefährlichkeit der Maschine gehörig vor Augen geführt, und sie bei ihrer anfänglichen Thätigkeit, die eine Berührung mit der Maschine nicht erheischte, sorgsam überwacht worden wäre. Die Anwendung dieser Sorgfalt lag aber dem Beklagten jedenfalls ob, und zwar um so mehr, als der von ihm selbst geschilderte Charakter der Maria Grüter, als eines noch sehr kindischen, zudem nervösen, Mädchens, die Möglichkeit voraussehen ließ, daß sie sich vor der Gefahr, die mit dem Betriebe der Maschine verbunden war, nicht genügend in acht nehmen werde. Nun hat aber der Beklagte nicht einmal geltend gemacht, daß er die Maria Grüter auf die Gefährlichkeit der Dreschmaschine aufmerksam gemacht habe, und auch nicht darthun können, daß er sie bei der Arbeit gehörig überwacht habe, vielmehr geht aus den Umständen, unter welchen sich der Unfall zugetragen hat, mit Sicherheit hervor, daß dies nicht geschehen ist, und daß der Unfall bei gehöriger Überwachung nicht eingetreten wäre.

5. Da somit der Beklagte den ihm obliegenden Beweis, daß ihn an der eingetretenen Schädigung kein Verschulden treffe, nicht geleistet hat, ist seine Schadenersatzpflicht nach Art. 110 D.-R. grundsätzlich gegeben. Allein die Klage ist auch auf Grund von Art. 50 D.-R., wonach der Geschädigte den Beweis des mit der Schädigung kausalen Verschuldens zu erbringen hat, grundsätzlich gutzuheißen. Laut der von der Vorinstanz als im wesentlichen richtig angenommenen Zeugenaussage des bei der Drescharbeit beteiligten Arbeiters Geißeler besorgte anfänglich der Beklagte das Hineinschieben der Garben in die Dreschmaschine, während der Sohn Felder und Geißeler die Kurbel drehten, und Maria Grüter auf der dem Aufsegetisch entgegengesetzten Seite der Maschine den Abfall zusammenzuräumen hatte. Gegen das Ende der Arbeit änderten jedoch der Beklagte und Maria Grüter die Stellung. Der Zeuge Geißeler sagt darüber aus: „Wir hatten das letzte noch zu dreschen. Es war noch kurzes Zeug umher. Sohn Felder sagte zur Maria Grüter, sie solle das bereits zusammengesetzte Güsel auf den Tisch werfen; sie wollte es mit den Händen hinaufwerfen, da sagte der Sohn: Mit der Gabel!

Dann warf Maria Grüter das Güssel mit der Gabel auf den Maschinentisch. Es stellte die Gabel an die Maschine und schob das Güssel mit den Händen in die Maschine, worauf die Maschine stille stand. Wir wollten zurückfahren, es war aber nicht möglich, daher man alles abschrauben mußte. Der Vater hat nicht Achtung gegeben auf den Vorgang, er lehrte Güssel weg." Aus dieser Darstellung geht hervor, daß die Maria Grüter vom Sohne des Beklagten geheißten wurde, sich direkt an der Maschine, durch Herauslegen des zu dreschenden Güssels auf den Auslegetisch, zu bethätigen, während die Maschine im Gang war, und daß in diesem Zeitpunkt auch niemand anders als sie zur Stelle war, um dieses Material in die Maschine zu schieben, indem der Beklagte mit dem Wegkehren des Güssels am Boden, und die beiden andern mit dem Drehen der Maschine beschäftigt waren. Der Maria Grüter wurde also in diesem Zeitpunkt auch das Hineinschieben des Güssels in die Maschine zugemutet; bei dieser Arbeit war sie, wie aus der Aussage des Geißeler unzweifelhaft hervorgeht, nicht überwacht. Dieselbe war aber an sich, insbesondere für ein Mädchen von dem Alter und dem vom Beklagten geschilderten Temperament der Maria Grüter, eine überaus gefährliche. Indem der Beklagte die Maria Grüter diese Arbeit verrichten ließ, ohne sie dabei zu überwachen und ohne sie auf die Gefährlichkeit derselben aufmerksam gemacht zu haben, machte er sich unzweifelhaft einer Fahrlässigkeit schuldig und ist daher gemäß Art. 50 f. für den entstandenen Schaden haftbar. Hieran ändert der Umstand, daß laut der Zeugenaussage des Geißeler der Sohn Felder die Maria Grüter angewiesen hatte, den Güssel mit der Gabel auf den Maschinentisch zu legen, nichts; denn diese Anweisung bezog sich nicht auch auf das Hineinschieben des Güssels in die Maschine, und da die Verwendung der Gabel für diese letztere Manipulation offenbar mit Schwierigkeiten verbunden gewesen wäre, mußte sonst mit Notwendigkeit vorausgesehen werden, daß sie sich hierbei der Hände bedienen werde. Mit Unrecht hat endlich der Beklagte darauf abgestellt, daß eventuell nur sein Sohn für den Unfall verantwortlich wäre; abgesehen davon, daß der Beklagte auch für das bezeichnete Verhalten seines Sohnes nach Art. 62 D.-R. haften würde, trifft ihn eigene Schuld, weil er überhaupt die Verrichtung

einer so gefährlichen Arbeit durch Maria Grüter gestattete und es an der gebotenen Vorsicht zur Vermeidung eines Unfalles fehlen ließ.

6. Was die Höhe der geforderten Entschädigung anbelangt, so kommt gemäß den Anträgen der Klagepartei lediglich noch die Forderung wegen Beeinträchtigung der Erwerbsfähigkeit der Maria Grüter in Betracht; es handelt sich demnach nur noch um eine der Maria Grüter persönlich zuzusprechende Entschädigung. Hierbei ist das Bundesgericht an die Feststellung der Vorinstanz, daß die Einbuße in der Erwerbsfähigkeit auf 40 %₀, und der jährliche Verdienst, den Maria Grüter ohne Verletzung hätte erzielen können, auf 300 Fr. anzuschlagen sei, gebunden; denn es handelt sich um eine, gemäß Art. 81 D.-G. vom Bundesgericht nicht nachzuprüfende tatsächliche Feststellung. Neben dem Umfang des Schadens hat der Richter bei der Festsetzung der Schadenersatzsumme sowohl nach Art. 116, 2 als nach Art. 51 D.-R. die Größe der Verschuldung des Schadenersatzpflichtigen, sowie ein allfälliges Mitverschulden des Beschädigten, und endlich überhaupt die Umstände des Falles zu berücksichtigen, wobei auch den allgemeinen ökonomischen Verhältnissen der Parteien billig Rechnung getragen werden darf. Wird nun namentlich in Betracht gezogen, daß einerseits die Maria Grüter sich die Verletzung durch unvorsichtiges Handeln zugezogen hat, daß ihr aber ihre Unvorsichtigkeit, in Anbetracht des noch sehr jugendlichen Alters und ihres nervösen Temperamentes, nur in geringem Maße zum Verschulden angerechnet werden darf, daß andererseits auch das Verschulden des Beklagten nicht als ein sehr schweres bezeichnet werden kann, so erscheint die von der Vorinstanz dem Kläger zugesprochene Entschädigung von 1500 Fr. den Umständen durchaus angemessen.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Die Berufung beider Parteien wird als unbegründet abgewiesen und das Urteil des Obergerichts des Kantons Luzern in allen Teilen bestätigt.